



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. März 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 20.f)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/65/436/Add.6)]

65/161. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000 und 64/203 vom 21. Dezember 2009 und alle anderen früheren Resolutionen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung²,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 61/203 vom 20. Dezember 2006 das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt erklärte,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ist, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

in Anerkennung des potenziellen Beitrags anderer multilateraler Umweltübereinkünfte, namentlich der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, und internationaler Organisationen zur Unterstützung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staa-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 and Korrigendum), Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (Anlage I) und http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf (Anlage II).



ten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen,

feststellend, dass einhundertzweiundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind und dass einhundertneunundfünfzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt³ sind,

in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens für die nachhaltige Entwicklung, die Armutsbekämpfung und die Verbesserung des Wohlergehens der Menschen ausschlaggebend ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

unter Hinweis darauf, dass auf dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die Verpflichtung eingegangen wurde, eine ausgewogene, effiziente und kohärente Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens anzustreben,

in Anbetracht dessen, dass die Vertragsparteien bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen und Zusagen gemäß dem Übereinkommen noch besser vorankommen müssen, um die Ziele des Übereinkommens zu erreichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Herausforderungen, die der vollständigen Durchführung des Übereinkommens auf nationaler, regionaler und globaler Ebene entgegenstehen, umfassend angegangen werden müssen,

unter Hinweis auf die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die biologische Vielfalt, die am 22. September 2010 als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt abgehalten wurde,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁴,

mit dem Ausdruck tief empfundenen Dankes an die Regierung Japans für die Ausrichtung der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer fünften als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dienenden Tagung und den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung gefassten Beschluss begrüßend, das Angebot der Regierung Indiens anzunehmen, vom 8. bis 19. Oktober 2012 die elfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und vom 1. bis 5. Oktober 2012 die sechste als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens⁶;

2. *anerkennt* die wichtigen Ergebnisse, die aus der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹ und der vom 11. bis 15. Oktober 2010 ebenfalls in Nagoya abgehaltenen fünften als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

⁴ Siehe Resolution 65/1.

⁵ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/46.

⁶ A/65/294, Abschn. III.

Cartagena über biologische Sicherheit³ dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien hervorgegangen sind und die einen bedeutenden Beitrag zur umfassenden Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens darstellen;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt verabschiedet hat⁷, und anerkennt den Beitrag, den der Zugang und die Aufteilung der Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zu ökologischer Nachhaltigkeit und somit auch zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele leisten können;

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung den aktualisierten und überarbeiteten Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 und die Aichi-Biodiversitätsziele verabschiedet hat⁸;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung einen Beschluss über die Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens gefasst hat⁹, und erwartet mit Interesse, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer elften Tagung dem Mandat entsprechend Zielvorgaben zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Strategie annimmt, sofern solide Referenzwerte festgelegt und gebilligt wurden und ein wirksamer Rahmen für die Berichterstattung angenommen wurde, mit dem Ziel, die Verpflichtung zur beträchtlichen Erhöhung der personellen, finanziellen und technischen Ressourcen aus allen Quellen voll einzuhalten;

6. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer fünften als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dienenden Tagung das Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit verabschiedet hat¹⁰, das internationale Regeln und Verfahren zur Haftung und Wiedergutmachung für Schäden enthält, die aus der grenzüberschreitenden Verbringung lebender veränderter Organismen entstanden sind;

7. *nimmt ferner Kenntnis* von der Tätigkeit der Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für biologische Vielfalt und Klimaänderungen und legt den Vertragsparteien, den Regierungen, den zuständigen Organisationen und dem Exekutivsekretär des Übereinkommens nahe, die Erkenntnisse der Gruppe gegebenenfalls bei ihrer Arbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt und des Klimawandels zu berücksichtigen;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung einen Beschluss über Mechanismen zur Förderung der wirksamen Beteiligung indigener und ortsansässiger Gemeinschaften an der Arbeit im Rahmen des Übereinkommens gefasst hat¹¹;

9. *ermutigt* die Globale Umweltfazilität, auch weiterhin die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens zu unterstützen und insbesondere auf das rasche Inkrafttreten des Nagoya-Protokolls hinzuwirken;

⁷ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1.

⁸ Ebd., Beschluss X/2.

⁹ Ebd., Beschluss X/3.

¹⁰ Siehe UNEP/CBD/BS/COP-MOP/5/17, Anhang, Beschluss BS-V/11.

¹¹ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/40.

10. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte bei der Ausarbeitung eines mehrjährigen Aktionsplans zur biologischen Vielfalt zugunsten der Entwicklung auf der Grundlage des Rahmens für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und ermutigt die Vertragsparteien und die Regierungen, weiter zu seiner Ausarbeitung beizutragen;

11. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹², und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³ (die „Rio-Übereinkommen“) und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Kohärenz bei der Durchführung der Rio-Übereinkommen zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, und legt den Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt nahe, eine Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen zu erwägen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und der Mandate dieser Übereinkünfte;

12. *bekräftigt* den Eigenwert der biologischen Vielfalt sowie den Wert der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion, unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung;

13. *nimmt davon Kenntnis*, dass im Rahmen der Arbeiten zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt Aspekte der wirtschaftlichen Bewertung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt behandelt wurden, darunter in den Berichten über die Ökonomie von Ökosystemen und der Biodiversität, auf die in den einschlägigen Beschlüssen der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bezug genommen wird;

14. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung einen Beschluss über die Verwaltung des Übereinkommens und den Haushaltsplan für das Arbeitsprogramm für den Zweijahreszeitraum 2011-2012 gefasst hat¹⁴, der die überarbeiteten Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen enthält und in dem die Konferenz der Vertragsparteien ihr Interesse an der raschen Fertigstellung der in diesen Vereinbarungen vorgesehenen Dienstgütevereinbarung bekundet, den Exekutivsekretär des Übereinkommens ersucht, der Konferenz der Vertragsparteien über ihr Präsidium über die Durchführung dieser Vereinbarungen Bericht zu erstatten, und den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bittet, dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner sechszwanzigsten Tagung über diese Vereinbarungen Bericht zu erstatten;

15. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBL. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹³ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁴ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/45.

16. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

17. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, so bald wie möglich das Protokoll von Nagoya zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

18. *bittet* die Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena, so bald wie möglich das Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

19. *beschließt*, aufgrund der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung geäußerten Bitte¹⁵ den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt zu erklären und damit zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 beizutragen, ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten, im Namen des Systems der Vereinten Nationen und mit Unterstützung des Sekretariats des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Sekretariate der anderen Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt und der zuständigen Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen die Koordinierung der Aktivitäten der Dekade zu leiten, und bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf freiwilliger Basis zur Finanzierung der Aktivitäten der Dekade beizutragen;

20. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*69. Plenarsitzung
20. Dezember 2010*

¹⁵ Ebd., Beschluss X/8.